

Statuten des Vereins Krankenstation Friesenberg (KSF)

Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft

1. Name, Sitz, Dauer

Art. 1 Die "Krankenstation Friesenberg (KSF)" ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Zürich.

2. Zweck

Art. 2 Zweck des Vereins ist die Führung einer Pflegestation, in der in erster Linie Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Friesenbergquartier als Dauer- oder Kurzzeitpatienten Aufnahme finden.

Zusätzlich ergänzt der Verein bei Bedarf die Angebote der Spitex-Organisationen.

Die KSF orientiert sich dabei grundsätzlich an den Richtlinien der städtischen und kantonalen Gesundheitspolitik.

3. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder des Vereins KSF können werden:
- a) natürliche, volljährige Personen, die den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten;
- b) juristische Personen, die den jährlichen Mitgliederbeitrag für Kollektivmitglieder entrichten.

Über die Aufnahme einer juristischen Person als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Zahlungserinnerung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, verliert seine Mitgliedschaft.

Wer dem Ansehen des Vereins schadet, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss besteht während 30 Tagen nach dem Empfang der Mitteilung das Recht des Rekurses an die nächste Mitgliederversammlung. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

II. Organisation

1. Organe

Art. 5 Die Organe des Vereins KSF sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung (MV)
- 2. Der Vorstand (VS)
- 3. Die Betriebskommission (BK)
- 4. Die Revisionsstelle (RS)



2. Mitgliederversammlung

- Art. 6 Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:
- a) Annahme und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festlegung des Mitgliederbeitrages;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung müssen bis zum Ende des Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge sind zu traktandieren.

Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.

Art. 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Sie wird unter Bekanntgabe der Geschäfte mindestens 10 Tage im Voraus unter Beilage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Tritt der Vorstand, die Präsidentin oder der Präsident in den Ausstand, wählt die Versammlung ein Tagespräsidium.

Art. 8 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungen haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn ein Drittel der Anwesenden dies ausdrücklich verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende durch Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll erstellt.

Für die Auflösung des Vereins und für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.



3. Vorstand

Art. 10 Der Vorstand besteht aus 5 oder mehr Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums.

Nicht wählbar ist, wer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder in dauernder geschäftlicher Beziehung zur KSF steht.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 11 Dem Vorstand stehen, im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, alle Rechte und Pflichten zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Die Befugnisse und Pflichten des Vorstandes umfassen im Wesentlichen:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Wahl der Mitglieder der Betriebskommission:
- c) Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung;
- d) Annahme des jährlichen Voranschlags;
- e) Aufsicht über die Einhaltung des Zweckparagraphen
- f) Verantwortung für die Taxgestaltung
- g) Regelung der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals;
- h) Festsetzung der Entschädigung für Mitglieder der Organe und Kommissionen des Vereins KSF sowie für Dritte in Anlehnung an öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- i) Festsetzung der Geschäftsordnung;
- j) Genehmigung der Betriebsziele;
- k) Vertretung des Vereins nach Aussen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- m) weitere, keinen anderen Organen zugeordnete Aufgaben.

Art. 12 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Leitung der Krankenstation mit beratender Stimme teil; sie kann sich vertreten lassen.

Einstimmige schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

4. Betriebskommission

Art. 13 Die Betriebskommission (BK) besteht aus 3 oder mehr Mitgliedern. Ihr gehören von Amtes wegen der/die PräsidentIn, der/die QuästorIn und die Heimärztin oder der Heimarzt an. Sie konstituiert sich im Übrigen selbst aus dem Vorstand.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der BK umfassen im Wesentlichen:

- a) Vorbereitung der Geschäfte für den Vorstand;
- b) Aufsicht über den Betrieb;
- c) Anstellung und Entlassung des Personals;
- d) Festlegung der betrieblichen Planungsgrundsätze und -unterlagen;
- e) Festlegung von Betriebsreglementen;
- f) vom Vorstand delegierte Aufgaben.



5. Revisionsstelle

Art. 14 Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- 1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
- 2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
- 3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Falls der Verein die Bedingungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllt, wird eine eingeschränkte Revision durch einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes durchgeführt. Die Revisionsstelle muss gemäss Art. 729 OR unabhängig sein.

Art. 15 Die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass

- 1. die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
- 2. der Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes/-verlustes nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.

Die Revisionsstelle ist zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihr Einsicht in die gesamte Rechnungsführung zu gewähren. Sie legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht und Antrag über die Genehmigung der Betriebs- und Vereinsrechnung vor.

Art. 16 Die Revisionsstelle wird für ein bis drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

III. Finanzielle Bestimmungen / Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

1. Rechnungswesen

Art. 17 Buchführung und Rechnungsabschluss sowie die Betriebs- und Vereinsführung erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Buchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung sind spätestens Ende April der Kontrollstelle vorzulegen.

Den Mitgliedern werden Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle zugestellt.

2. Entschädigungen der Organe

Art. 18 Die Mitglieder der Organe und Kommissionen des Vereins KSF können für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und den Ersatz der notwendigen Spesen beanspruchen. Für Mitglieder des Vorstandes und der Betriebskommission sowie für besondere Beauftragte kann ausserdem eine Pauschalentschädigung ausgerichtet werden. Sie hat den Aufgaben und der Arbeitsbelastung zu entsprechen.

Die Sitzungsgelder und Entschädigungen werden vom Vorstand in Anlehnung an öffentlichrechtliche Körperschaften (im Besonderen an die Stadt Zürich) festgesetzt.



3. Haftung

Art. 19 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

4. Unterschriftsberechtigung

Art. 20 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein KSF wird von den Unterschriftsberechtigten kollektiv zu zweien geführt. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

5. Personal

Art. 21 Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals werden vom Vorstand in Anlehnung an das Personalrecht der Stadt Zürich geordnet.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen

Art. 22 Die vom Verein KSF an die Mitglieder ausgehenden Mitteilungen erfolgen schriftlich. Die Bekanntmachungen an Dritte erfolgen, falls nötig, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

2. Auflösung und Liquidation

Art. 23 Die Auflösung des Vereins KSF kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch zwei Drittel der Anwesenden beschlossen werden. Soweit nicht ein Rechtsnachfolger den Verein im bisherigen Sinne weiterführt, fällt das vorhandene Vermögen aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung an eine gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

Art. 24 Die Liquidation besorgt der Vorstand nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten.

3. Inkrafttreten

Art. 25 Diese Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. Juni 2012 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 6. Juni 2005.

Sie treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Zürich, 19. Juni 2012

Der Präsident:

Markus Hungerbühler

Die Vizepräsidentin:

Birgit Baumgartner